



## WAV plant Erhebung von Altanschießerbeiträgen und senkt Abwassergebühr

Dezember 2011

Hoch schlagen zurzeit die Wellen in Sachen Altanschießerbeiträge. Dies war sowohl in der Einwohnerversammlung der Stadt am 16. November in der Bernauer Stadthalle als auch in der Bürgerfragestunde der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow“ am 23. November in Schönow zu merken.

In Letzterer wurde der Wirtschaftsplan des Verbandes für das kommende Jahr mit Investitionen in Höhe von 2.123.100 Euro im Bereich der Trinkwasserversorgung und von 5.804.000 Euro im Bereich der Abwasserbeseitigung beschlossen. Berücksichtigt wurden in dem Plan auch die durch Altanschießerbeiträge zu erwartenden Einnahmen. Beschlossen wurde, die zentrale Abwassermengengebühr mit Beginn des kommenden Jahres von derzeit 2,57 Euro pro Kubikmeter auf 2,38 Euro zu senken.

**Da die benannten Themen viele interessieren, antwortet der WAV „Panke/Finow“ im Folgenden auf häufig gestellte Fragen.**

### **1. Warum wurde der Wirtschaftsplan 2012 des WAV „Panke/Finow“ bereits in der Verbandsversammlung am 23. November beschlossen?**

Der Wirtschaftsplan ist die Handlungsgrundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit des WAV „Panke/Finow“ im kommenden Jahr. Ohne den Plan wäre die Arbeitsfähigkeit des Verbandes stark eingeschränkt. Unter anderem könnten wichtige Gebührenänderungen nicht zum 1. Januar 2012 wirksam und Investitionen nicht getätigt werden. Im Übrigen ist der Wirtschaftsplan jeweils bis zum 30. November für das kommende Jahr zu beschließen.

### **2. Um welche Gebührenänderungen geht es?**

Zum Jahresbeginn kann die zentrale Abwassermengengebühr von derzeit 2,57 Euro pro Kubikmeter auf 2,38 Euro gesenkt werden. Möglich ist dies zum einen durch das erfolgreiche Wirtschaften des Verbandes, zum anderem durch die geplanten Einnahmen aus der Altanschießeranlagung. Dass eine Gebührensenkung nicht die Norm ist, zeigt die Entwicklung in Panketal. Dort steigen die Abwassergebühren zum 1. Januar von 2,43 Euro pro Kubikmeter auf 2,68 Euro.

Allerdings muss im Verbandsgebiet des WAV „Panke/Finow“ die Gebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung von 5,77 Euro pro Kubikmeter auf 6,71 Euro steigen. Dies ist in der Verteilung steigender Kosten



auf immer weniger Grubenbesitzer begründet. Unverändert bleibt erfreulicherweise die Trinkwassergebühr, die sich schon seit Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau befindet.

### **3. Warum mussten die Altanschießerbeiträge schon jetzt im Wirtschaftsplan berücksichtigt werden, obwohl doch eine weitere Variante geprüft werden soll?**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Altanschießeranlagung bis 2013 zu erfolgen hat. Beschlusslage im WAV ist, die Altanschießer in gleicher Höhe wie die sogenannten Neuanschießer zu veranlagern.

Unabhängig davon ist die Möglichkeit einer differenzierenden Beitragserhebung zu prüfen. Dieses Modell beinhaltet die Einführung differenzierender Beitragssätze. Die Eigentümer altersschlossener Grundstücke würden anhand eines ermäßigten Beitragssatzes veranlagt, Neuanschießer müssten einen höheren Beitragssatz zahlen, der sämtliche Investitionen nach dem 3.10.1990 berücksichtigt. Da die Prüfergebnisse erst 2012 vorliegen werden, konnten sie logischerweise noch nicht berücksichtigt werden. Sollte die Verbandsversammlung nach Abschluss der Variantenprüfung differenzierende Beitragssätze beschließen, sind diese selbstverständlich in den Wirtschaftsplan einzuarbeiten.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist es geboten, die ersten Bescheide schon im kommenden Jahr zu versenden. Dabei sollen vornehmlich institutionelle Grundstückseigentümer wie der Bund und das Land veranlagt werden. Insofern mussten die zu erwartenden Einnahmen bereits im Wirtschaftsplan 2012 berücksichtigt werden.

### **4. Vielen Betroffenen ist nach wie vor unklar, warum der WAV „Panke/Finow“ überhaupt Altanschießerbeiträge erheben muss?**

Bis zum Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg im Dezember 2007 wurden Anschlussbeiträge nur von Neuanschießern erhoben. Mit dieser Rechtsprechung wurde dies jedoch als rechtswidrig erklärt, da der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes dadurch verletzt wird. Auch Altanschießer profitieren von den Investitionen, die der Verband nach dem 3. Oktober 1990 getätigt hat, auch wenn sie schon vorher an das Trinkwasser- und/oder Abwassernetz angeschlossen waren.

Aus dem Urteil ergibt sich nunmehr eine Veranlagungspflicht für die Verbände. Das heißt, die Altanschießer sind an den Herstellungskosten für die öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen zu beteiligen. Das betrifft ausdrücklich nur die Kosten, die nach dem 3. Oktober 1990 entstanden sind.

Wie alle Verbände im Land Brandenburg war der WAV „Panke/Finow“ bis zum Urteil des Oberverwaltungsgerichtes davon ausgegangen, dass eine solche Veranlagung aus Verjährungsgründen nicht mehr in Frage kommt.



## **5. Warum wird die Grundstücksfläche als Beitragsmaßstab herangezogen und diese außerdem noch mit einem Nutzungsfaktor verknüpft?**

Gemäß Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg muss sich der Beitragsmaßstab an den Vorteilen orientieren, die die öffentliche Anlage für den Beitragspflichtigen bietet. Ein nichterschlossenes Grundstück ist weniger wert als ein erschlossenes. Der Eigentümer profitiert also durch den Wertzuwachs, wenn sein Grundstück mit Trinkwasser versorgt und wenn das Abwasser per Leitung entsorgt werden kann. Dieser Wertzuwachs wird durch den Beitrag zum Teil abgeschöpft und zur Finanzierung der öffentlichen Anlage verwendet.

Der Nutzungsfaktor spiegelt das Maß der Ausnutzbarkeit des Grundstückes hinsichtlich der Bebaubarkeit wider. Ein Grundstück, das höher bebaubar ist, hat auch einen höheren Wert. Insofern werden die Grundstücke, die intensiver baulich genutzt werden können, zu einem höheren Anteil an der Finanzierung der öffentlichen Anlage beteiligt.

Die Rechtmäßigkeit dieses Beitragsmaßstabes ist übrigens allgemein anerkannt und höchstrichterlich bestätigt.

## **6. Die Grundgebühr für Wasser und Abwasser wird durch die Zählergröße bestimmt. Ist es richtig, dass der Zähler in einem Einfamilienhaus genauso groß ist wie der in einem Wohnblock mit nahezu 50 Mietern?**

Das ist nicht richtig. Es ist vielmehr so, dass im Verbandsgebiet Wohnblöcke in dieser Größenordnung mit deutlich größeren Zählern ausgestattet sind. In Abhängigkeit vom wasserwirtschaftlichen Ausstattungsgrad kommen in den Blöcken Zähler von  $Q_n 10$  bis  $Q_n 30$  zum Einsatz. Die Zählergröße in einem Einfamilienhaus beträgt in der Regel  $Q_n 2,5$ . Da die Grundgebühr an die Nenndurchflussmenge in Kubikmetern pro Stunde ( $Q_n$ ) – das heißt, an den Wasserbedarf des Grundstückes – geknüpft ist, bestimmt dieser Nenndurchfluss die Höhe der Grundgebühr.

## **7. Wie viel Altanschießer gibt es im Verbandsgebiet? Handelt es sich nur um die Besitzer von Eigenheimen?**

Etwa 11.000 Bescheide an Altanschießer sind zu erstellen. Der Beitragsanteil der Eigenheimbesitzer beläuft sich im Trinkwasserbereich auf etwa 80 Prozent, im Abwasserbereich auf etwa 60 Prozent. Somit entfallen 20 bzw. 40 Prozent auf sogenannte institutionelle Eigentümer wie das Land Brandenburg oder den Bund. Das Land muss sich zum Beispiel für die ehemalige Kaserne an der Schwanebecker Chaussee auf Beiträge in Höhe von etwa 700 000 Euro einstellen. Erwähnenswert ist, dass im Trinkwasserbereich etwa die Hälfte aller Grundstücke und im Abwasserbereich nur etwa ein Viertel der Grundstücke im Verbandsgebiet Altanschießerstatus haben.

# Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



## 8. Mit welchen Einnahmen aus Altanschießerbeiträgen rechnet der Verband?

Der WAV geht im Trinkwasserbereich von Einnahmen in Höhe von etwa 10 Millionen Euro und im Abwasserbereich von etwa 14 Millionen Euro aus. Beispielrechnungen haben ergeben, dass Eigentümer eines 500 Quadratmeter großen Grundstückes etwa 494 Euro Anschlussbeitrag für Trinkwasser und etwa 1.788 Euro für Abwasser zu zahlen haben. Bei einem 1.200 Quadratmeter großen Grundstück sind 1.185 Euro als Anschlussbeitrag für Trinkwasser und 4.290 Euro für Abwasser zu zahlen.

## 9. Und wenn jemand diese Summen nicht sofort aufbringen kann?

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit, so genannte Billigkeitsmaßnahmen gemäß der Abgabenordnung wie Stundungen und Ratenzahlungen zu beantragen. Das Innenministerium empfiehlt hier eine großzügige Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

## 10. Wieso werden Altanschießer beispielsweise in Potsdam nicht zur Kasse gebeten?

Zu Beginn ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gab es für die Verbände die Möglichkeit, ihre Investitionen über Gebühren oder über Beiträge zu refinanzieren. Der WAV „Panke/Finow“ entschied sich für die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge, weil dies als die gerechtere Lösung angesehen wird. Andere Verbände entschieden sich für eine reine Gebührenfinanzierung. Das heißt, der Investitionsaufwand wird in dem jeweiligen Verbandsgebiet ausschließlich über die Benutzungsgebühren refinanziert. Wer also ein kleines Grundstück hat, aber viel Wasser verbraucht, muss auch viel zahlen. Wer ein großes Grundstück hat und kein Wasser verbraucht, muss nichts zahlen, profitiert jedoch vom Wertzuwachs seines Grundstückes durch die vorgenommenen Investitionen im Wasser- und Abwasserbereich.

## 11. Welche Folgen hätte es, wenn im WAV-Verbandsgebiet eine Entscheidung zugunsten der Gebührenfinanzierung fallen würde?

Hier gibt es zwei denkbare Modelle. Eines wäre, alle bisherigen Beitragszahlungen zurückzuerstatten. Dabei handelt es sich immerhin um etwa 23 Millionen Euro. Eine sofortige Auszahlung würde den WAV wirtschaftlich überfordern. Neue Kredite müssten aufgenommen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörde diesbezügliche Kreditemächtigungen nicht erteilen würde. Immerhin belaufen sich die derzeitigen Kreditverpflichtungen des Verbandes bereits auf mehr als 38 Millionen Euro.

Die Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung würde also eine drastische Gebührenerhöhung für alle Gebührenpflichtigen mit sich bringen. Die Gebührenerhöhung würde den Mieter im selben Umfang treffen wie den Eigenheimbesitzer. Grundstückseigentümer, die nicht im Verbandsgebiet ansässig sind, aber von den Anlagen profitieren, wären überhaupt nicht betroffen. Auch für die oben erwähnten ehemaligen Kasernenflächen würden keinerlei Belastungen anfallen.

Ein zweites Modell geht von der Einführung zweier verschiedener Gebührensätze aus. Dann müssten die Altanschießer, allerdings ebenfalls nur die gebührenpflichtigen, eine höhere Gebühr als die Neuan-

# Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



schließer bezahlen. Auch bei diesem Modell wären die vorgenannten Nicht-Gebührenpflichtigen klar im Vorteil.

Dadurch, dass sich die Gebührenpflichtigen, also auch die Mieter im Wohnblock, über die jetzige Gebühr bereits mit fast einem Euro pro Kubikmeter am Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Trink- und Abwasseranlage beteiligen, ist der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ der Auffassung, mit der derzeitigen Finanzierung über Beiträge und Gebühren Eigentümer und Mieter ausgewogen an den zu schulternden Lasten zu beteiligen.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“